



## Ärztammer News

### Ärztammer Aktuell News vom 5. Mai 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 5. Mai 2020



#### COVID-19 Update, 5. Mai 2020

TOP

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

#### 1. AUVA-Sicher Kleinbetriebebetreuung läuft wieder an

Mit Beginn der Corona-Krise wurde seitens der AUVA einseitig die Betreuung der Betriebe durch die Vertragspartner-Arbeitsmediziner ausgesetzt. Wir haben in der damaligen Situation Verständnis dafür signalisiert, dass die Regelbetreuung ausgesetzt wird, weil ohnedies viele Betriebe geschlossen halten mussten bzw andere Angelegenheiten prioritär waren. Wir haben aber gleichzeitig über die Österreichische Ärztekammer gegenüber der AUVA klargestellt, dass für viele Betriebsmediziner damit Ihre Einnahmen verloren gehen und einigen Ihre Existenzgrundlage entzogen wird, wenn die Schließungen über den Mai hinaus anhalten und entsprechende Ausgleichsmechanismen für diesen Fall wie zB Akontierungszahlungen gefordert. Leider können wir beim AUVA-Sicher-Vertrag im Bundesland allein keine Vereinbarungen treffen, da es sich dabei um einen bundesweit einheitlichen Vertrag handelt, der unmittelbar operativ von der Österreichischen Ärztekammer verhandelt wird. Wir haben unsere Position auch gegenüber der ÖÄK klargestellt und diese zu Verhandlungen aufgefordert. Wir wurden von der AUVA nunmehr davon in Kenntnis gesetzt, dass mit Mai die Betriebsbetreuung wieder aufgenommen wird und Terminvereinbarungen mit den Betrieben wieder möglich sind. Die AUVA hat zugesagt, im Detail auch alle Vertragspartner aber vor allem auch die Betriebe davon in Kenntnis zu setzen. Wir gehen davon aus, dass damit die Betriebsbetreuung wieder auf Schiene ist, sollten Sie hier jedoch systematische Problemfelder wahrnehmen, dürfen wir um Mitteilung ersuchen.

#### 2. Durchführung von Gutachten

Zur Durchführung von Begutachtungen darf grundsätzlich auf das Dokument [„Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie“](#) verwiesen werden. Auf folgende Punkte dieser Empfehlung wird insbesondere aufmerksam gemacht:

- Machen Sie die Probandinnen und Probanden über Ihre Homepage oder auch bei der Terminvereinbarung auf mögliche Symptome einer COVID-19-Infektion aufmerksam und teilen Sie ihnen bei der Einladung mit, dass sie bei möglichen Krankheitssymptomen den Termin absagen mögen.

- Fordern Sie Ihre Probandinnen und Probanden zur Termintreue auf bzw sofern zumutbar - unter Berücksichtigung der Lage der Ordination/Räumlichkeiten - die Wartezeit außerhalb der Ordination/Räumlichkeiten zu verbringen, um zu viele Personen in der Ordination/den Räumlichkeiten zu vermeiden.

- Treffen Sie Vorkehrungen, um den nötigen Abstand von 1m bis 2m im Wartebereich zu gewährleisten.

- Informieren Sie die Probandinnen und Probanden bereits bei der Terminvereinbarung bzw auch über Ihre Homepage, dass bei Aufsuchen der Ordination/Räumlichkeiten ein Mund-Nasen-Schutz selbst mitzunehmen ist.
- Händehygiene: Gleich bei Eintreffen in der Ordination/den Räumlichkeiten sind die Probandinnen und Probanden aufzufordern, sich die Hände gründlich zu waschen oder diese zu desinfizieren. Gleiches gilt auch beim Verlassen der Ordination/Räumlichkeiten.
- Tragepflicht Mund-Nasen-Schutz: Bei der unmittelbaren Tätigkeit an der Probandin bzw am Probanden ist das Tragen der Schutzmaske umso wichtiger, da die Expositionsgefahr groß ist.
- FFP2-Masken sind nur dann unbedingt notwendig, wenn Patientinnen/Patienten Symptome einer COVID-19 Erkrankung haben. Beachten Sie weiters, dass es für invasive Eingriffe weitere fachspezifische Empfehlungen geben kann.
- Nach Möglichkeit sollten die Probandinnen und Probanden ohne Begleitpersonen den Termin wahrnehmen, abgesehen von berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Kinder, beeinträchtigte Personen, Dolmetscher u.a.).
- Wenn zusätzlich eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher bzw andere o.g. Begleitpersonen anwesend sind, achten Sie auf die Einhaltung der dargestellten Empfehlungen insbesondere betreffend die Abstandsregelung und des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes.

Es bleibt den gutachterlich tätigen Ärztinnen und Ärzten unbenommen, im Einzelfall individuelle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine zweckmäßige Begutachtung als notwendig erachtet werden.

#### *Pflegegeldbegutachtungen*

Betreffend Pflegegeldbegutachtungen hat die Pensionsversicherungsanstalt beauftragt, dass gerade an einem „Fahrplan“ zur Wiederaufnahme der Begutachtungen gearbeitet wird. Anträge auf Pflegegeld werden derzeit auch weiterhin mithilfe von vorliegenden Befunden bearbeitet. Ab Mitte Mai soll aus derzeitiger Sicht ein „Hochfahren“ wieder möglich sein.

#### *Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebes*

Weiters dürfen wir Sie aus aktuellem Anlass auch über die Beschlussfassung des Nationalrats zum 8. COVID-19-Gesetz am 28.04.2020 informieren, mit welchem das langsame Wiederhochfahren des Gerichtsbetriebs und damit verbundene Maßnahmen geregelt werden:

Es soll demnach möglich sein, dass künftig bei Gericht per Video verhandelt wird, sofern alle Verfahrensparteien zustimmen. Diese Regelung ist vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2020 befristet.

Sachverständige haben grundsätzlich persönlich bei Gericht zu erscheinen. Das Gericht kann aber ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, dies jedoch nur mit Zustimmung der Parteien, anordnen. Allerdings können Sachverständige während des oben genannten Zeitraums beantragen, unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel Gutachten zu erstatten, wenn sie eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 für sich oder für Personen, mit denen sie in notwendigem privaten oder beruflichen Kontakt stehen, bescheinigen.

### **3. Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus, darf Sie die Österreichische Ärztekammer über Folgendes informieren:

Soweit während der Dauer der aktuellen Pandemie Anträge gemäß § 15 ÄrzteG 1998 eingebracht werden, erfolgt die Ausstellung der entsprechenden Diplome und Bescheinigungen durch die Österreichische Ärztekammer auch in jenen Fällen, in denen die erforderlichen schriftlichen Nachweise nicht in der Originalversion vorgelegt, sondern auf elektronischem Weg an die jeweilige Landesärztekammer übermittelt wurden.

Die entsprechenden schriftlichen Nachweise sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch am Ende der Pandemie, im Original nachzureichen.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident  
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte  
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte  
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte  
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

Impressum:

Ärztchamber für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz  
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300  
E-Mail: [pr@aekoee.at](mailto:pr@aekoee.at) Web: [www.aekoee.at](http://www.aekoee.at)  
[Ärztchamber für OÖ auf facebook](#)

---

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)